

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 44.

Freitag, den 28. October

1836.

G e s e t z g e b u n g :

Im October wurden in Baiern verboten:

- 1) Des Großherzogl. Badischen Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman: Wally die Zweislerin, angeklagten Presvergehen, nebst 2 rechtfertigenden Beilagen und dem Epilog des Herausgebers. Actenstücke und Bemerkungen herausgegeben von Dr. H. E. G. Paulus. Heidelberg, 1836. Gross.
- 2) Fortuna, oder die Kunst, wie man mit 150 bis 300 fl. jährlich 1000 bis 1500 fl. gewinnen kann. Deutschland. 1837.

Auf Verordnung des Königl. Hohem Ministeriums des Cultus ist am 13. Oct. durch die Büchercommission in Leipzig verboten und confiscirt worden:

Europäische Geheimnisse eines Mediatirten. Hamb. 1836. Boemann (auch Wien; u. St. Gallen bei Wartmann u. Scheitlin).

E r k l ä r u n g .

Die Herren Deputirten des hiesigen Buchhandels haben durch ihre Mittheilung vom 8. October d. J. in Nr. 42. des Börsenblattes eine Angelegenheit öffentlich zur Sprache gebracht, welche vielleicht besser mit Stillschweigen übergangen worden wäre, nachdem, der Natur der Sache nach, auch von ihrer Seite der Einigung der Betheiligten die Lösung der Frage über Annahme von Sorten (Preuß. Courant und Friedrichsd'or) nach Cours für Buchhändlerzahlung überlassen worden ist. Im vollsten Bewußtseyn jedoch, daß
3r Jahrgang.

wir hauptsächlich und vor allen Dingen aus Berücksichtigung des Interesse unserer auswärtigen Herren Collegen unsere Stimmen in dieser Angelegenheit abgegeben haben, achten wir es für recht und passend, offen und unter unserer Unterschrift die Motiven unserer Abstimmung darzulegen.

Obwohl nicht zu leugnen ist, daß seit Herabsetzung der Braunschweigischen und Hannoverschen Münzen ein Mangel an Wechselzahlung oder Werth auf hiesigem Plage sich bemerkbar gemacht hat, so befinden sich doch ohne Frage Wechsel und Waarenhändler in einer andern Lage und wenn sie, was bei alledem vielfach bezweifelt wird, wirklich nicht im Stande gewesen sind, mit den benötigten Summen in Wechselzahlung oder Werth sich zu versehen, so läßt sich daraus kein gültiger Schluß auf die Lage der Buchhändler machen und ohne dringende und unabweisliche Nothwendigkeit wird kein erfahrener Geschäftsmann an wohlbegründete Einrichtungen die zerstörende Hand zu legen wagen.

Hierzu kommt aber noch, daß wir durchaus nicht dafür uns erklärt haben, daß unbedingt die Annahme von Sorten nach Cours im buchhändlerischen Verkehr verweigert werden solle, wir haben es nur nicht für angemessen gehalten, uns einem erzwungenen und oft fictiven Course zu unterwerfen und vorgezogen in einzelnen Fällen das billige Abkommen der Convenienz der Betheiligten vorzubehalten.

Für unsere Weigerung, dem Vorschlag der Deputation Folge zu geben, haben wir aber wesentlich fünf Gründe geltend zu machen.

- 1) würde der Vorschlag der Herren Deputirten keineswegs unbedingt zum Nutzen der auswärtigen Buchhändler im Allgemeinen geführt haben, sondern der